

HAFTUNG FÜR HONORARFORDERUNGEN ZWISCHEN EUROPÄISCHEN RECHTS- ANWÄLTEN

MIRKO ROŠ

Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M., Fachanwalt SAV Erbrecht, Stiffler & Partner, Zürich; Alt-Präsident des Zürcher Anwaltsverbands und der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE)

Stichworte: CCBE-Berufsregeln, Art. 5.7 CCBE Code of Conduct, Anwaltshonorar, Haftung, europäisches Berufs- und Standesrecht

Ein Urteil des französischen Kassationsgerichts vom 14. November 2013 weist auf die Bedeutung der CCBE-Berufsregeln für europäische Anwälte hin. Diese gelten auch für die Mitglieder des SAV.

I. Einleitung

Der Klient einer französischen Anwaltskanzlei wollte in Belgien drei Hotels kaufen. Die Kanzlei wandte sich an eine belgische Anwaltskanzlei. In der Folge beriet diese den Klienten. Da der Klient die Honorarrechnung der belgischen Anwaltskanzlei über € 45 762.17 nicht bezahlte, verlangte die belgische Kanzlei Zahlung von der französischen Kanzlei. Der oberste französische Gerichtshof, die Cour de Cassation, hiess die Klage der belgischen Anwaltskanzlei mit Urteil vom 14.11.2013 gestützt auf Art. 5.7 der CCBE-Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte gut.

II. Geltung der CCBE-Berufsregeln für Mitglieder des SAV

Nicht nur jungen Kolleginnen und Kollegen dürfte Art. 5.7 der «CCBE-Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte» unbekannt sein.¹ Im Jahre 1991 sind alle Kantonalverbände der Vereinbarung zwischen dem CCBE und dem SAV betreffend «Anerkennung der Standesregeln der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft» beigetreten und haben sich damit verpflichtet, die CCBE-Berufsregeln, welche den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr regeln, in ihr kantonales Recht zu überführen. Seit dem Jahr 2006 ist der SAV zudem Vollmitglied des Rates der Europäischen Anwaltschaften, (CCBE – Conseil des Barreaux européens)². Obwohl die CCBE-Berufsregeln, wie sie heute genannt werden, für alle Mitglieder des SAV somit seit über 20 Jahren verbindlich sind, kennt sie kaum jemand. Massgebende Kommentare zum Anwaltsgesetz führen die CCBE-Berufsregeln zwar in ihren Anhängen an (vgl. z.B. Fellmann-Zindel, Hrsg., Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2.a,

Anhang III, KASPAR SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, Anhang V), gehen aber nicht oder nur in Ausnahmefällen überhaupt auf die CCBE-Berufsregeln ein, auch nicht auf Art. 5.7 der CCBE-Berufsregeln. Auch die schweizerischen Standesregeln des SAV³ erwähnen die CCBE-Berufsregeln nicht. Der SAV hat sich zudem verpflichtet, eine dynamische Umsetzung der CCBE-Berufsregeln vorzunehmen. Jede Änderung in den CCBE-Berufsregeln gilt als automatisch vom SAV übernommen. Zumindest ist dies der Website der CCBE so zu entnehmen.⁴

In finanzieller Hinsicht kann diese Unkenntnis indessen von grosser Tragweite sein. Sie kann dazu führen, dass im europäischen Rechtsverkehr z.B. ein schweizerischer Anwalt einem französischen Kollegen für Leistungen haftet, die der französische Anwalt in Frankreich für einen ihm durch den schweizerischen Kollegen zugewiesenen Klienten erbracht hat. Und umgekehrt kann daraus auch folgen, dass ein SAV-Mitglied, dem ein Mandant von einem deutschen oder holländischen Anwalt angetragen wurde, diesen in die Pflicht nehmen kann, wenn der Klient die Honorarrechnung des schweizerischen Anwalts nicht bezahlt.

- 1 Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte und Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte, letzte Fassung vom 19.5.2006: www.ccbe.eu/index.php?id=32&L=3. Die CCBE-Berufsregeln, auch CCBE Code of Conduct genannt, liegen in zwölf Sprachen vor. Originalfassungen sind der englische und französische Text.
- 2 Vgl. *Anwaltsrevue/Revue de Avocat* 1/2007, S. 41.
- 3 www.savfsa.ch/fileadmin/user_upload/sav/Ueber%20uns/7229_Schweizerische_Standesregeln_D_22.06.2012.pdf.
- 4 www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/Status_of_the_CCBE_C1_1386165089.pdf.

Art. 5.7 der CCBE-Berufsregeln lautet wie folgt:

«Im beruflichen Verkehr zwischen Rechtsanwälten verschiedener Mitgliedstaaten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, selbst wenn Zahlung von dem Mandanten nicht erlangt werden kann. Die betreffenden Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen. Der beauftragende Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde».

III. Urteil des französischen Kassationsgerichts vom 14. November 2013

Das französische Kassationsgericht hat die Anwendbarkeit von Art. 5.7 CCBE im europäischen grenzüberschreitenden Verkehr in seinem Urteil vom 14.11.2013 ausdrücklich bestätigt.

Dem Entscheid des französischen Kassationsgerichts vom 14.11.2013 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine französische Anwaltskanzlei suchte für ihren Klienten, der in Antwerpen drei Hotels kaufen wollte, die Zusammenarbeit mit einer belgischen Kanzlei. Da der Klient in der Folge die Rechnungen der belgischen Kanzlei nicht bezahlte, wandte sich die belgische Kanzlei zunächst an den Präsidenten der Anwaltskammer in Brüssel. Dieser wiederum wandte sich an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Paris. Letzterer entschied, dass es keine Vereinbarung hinsichtlich eines Delkredere gab, entschied aber, dass die Pariser Kanzlei die belgische Kanzlei für ihre Honorare und Kosten entschädigen müsse.

In letzter Instanz entschied das französische Kassationsgericht den Fall. Die Cour de Cassation basierte ihren Entscheid vom 14.11.2013⁵ ausdrücklich auf Art. 5.7 der CCBE-Berufsregeln und bestätigte, dass die CCBE-Berufsregeln aufgrund von Art. 21 des «règlement intérieur national» und des (mit Art. 5.7 CCBE-Berufsregeln) übereinstimmenden Art. 11.5 desselben «règlement»⁶ anwendbar seien. Ein Anwalt, der sich nicht darauf beschränke, einem ausländischen Anwalt einen Klienten zu empfehlen oder bei diesem einzuführen, sondern einem Korrespondenzanwalt eine Angelegenheit anvertraue oder ihn in diesem Zusammenhang als Berater beiziehe, wird für die Honorarforderungen des Korrespondenzanwaltes persönlich haftbar.

Im konkreten Fall habe die französische Kanzlei Huet et associés der belgischen Kanzlei Monard d'Hulst in Brüssel eine Angelegenheit übertragen («confié l'affaire à traiter en Belgique»), ihren Klienten im Zusammenhang mit einem Projekt bezüglich Investitionen in Immobilien in

Belgien zu beraten, und gleichzeitig ihre Hilfe im Zusammenhang mit den gesellschaftsrechtlichen Strukturen und steuerlichen Optimierungen auf französischer Seite angeboten. Ferner habe die französische Kanzlei einen Terminplan zur Abwicklung des ganzen Auftrages vorgeschlagen und um die Übermittlung verschiedener Dokumente im Zusammenhang mit dem geplanten Kauf ersucht. Die Société Huet habe sich also nicht darauf beschränkt, nur den Kontakt zwischen ihrem Klienten und der Société Monard d'Hulst herzustellen, sondern habe Letzterer den Fall zur Bearbeitung übertragen. Die französische Kanzlei sei deshalb gestützt auf die europäischen Berufsregeln der CCBE gehalten, für das Honorar und die Spesen der belgischen Kanzlei geradestehen. Die französische Kanzlei habe auch nicht von der in den europäischen Berufsregeln vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesbezüglich eine anderweitige Vereinbarung zu treffen oder ihre Haftung zu beschränken.

IV. Anwendbarkeit der CCBE-Berufsregeln im innerstaatlichen Bereich?

Hand in Hand mit der Unkenntnis über die internationale Anwendbarkeit der CCBE-Berufsregeln in der Schweiz geht die Beobachtung, dass diese auch im innerstaatlichen Verhältnis zwischen Anwälten soweit ersichtlich keine Rolle spielen. An sich wäre es durchaus denkbar, dass diese Regeln auch inter- und innerkantonal angewendet werden könnten – und so eine einheitliche Regelung bestehen würde. Dies ist in Frankreich infolge der fast wörtlichen Übernahme von Art. 5.7. der CCBE-Regeln als Art. 11.5. Abs. 1 und 2 der Berufsregeln des Conseil National des Barreaux der Fall. Indessen scheitert eine solche Auslegung wohl schon daran, dass sich die CCBE-Berufsregeln insgesamt und Art. 5.7 derselben ausdrücklich auf den «beruflichen Verkehr zwischen Rechtsanwälten verschiedener Mitgliedstaaten» beziehen. Die kantonalen Anwaltsverbände haben sich zwar 1991 verpflichtet, die CCBE-Berufsregeln in ihr kantonales Recht zu überführen – aber weder sie noch der SAV haben das dergestalt getan, dass diese Regeln auch im innerstaatlichen Verhältnis gelten sollen. Mitglieder des SAV dürfen deshalb davon ausgehen, dass sie bei Vermittlung von Klienten und Mandaten über die Kantonsgrenzen hinaus grundsätzlich für nicht bezahlte Honorare nicht haften, wenn der Klient den ausserkantonalen Anwalt nicht bezahlt. Umso wichtiger ist es aber, dass sie sich bewusst sind, dass im europäischen Bereich andere Regeln gelten. An-

5 Arrêt n° 1288 du 14. 11. 2013 (12-28.763) – Cour de cassation – Première chambre civile – ECLI:FR:CCASS:2013:C101288 (www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/premiere_chambre_civile_568/1288_14_27712.html).

6 Dabei handelt es sich um den Beschluss Nr. 1999-001 des Conseil National des Barreaux (CNB) zur Einführung der harmonisierten Geschäftsordnung der Anwaltskammern Frankreichs. (vgl. www.cnb.avocat.fr).

ders verhält es sich im inter- und innerkantonalen Bereich nur, wenn der vermittelnde Anwalt gleichzeitig auch Auftraggeber ist.

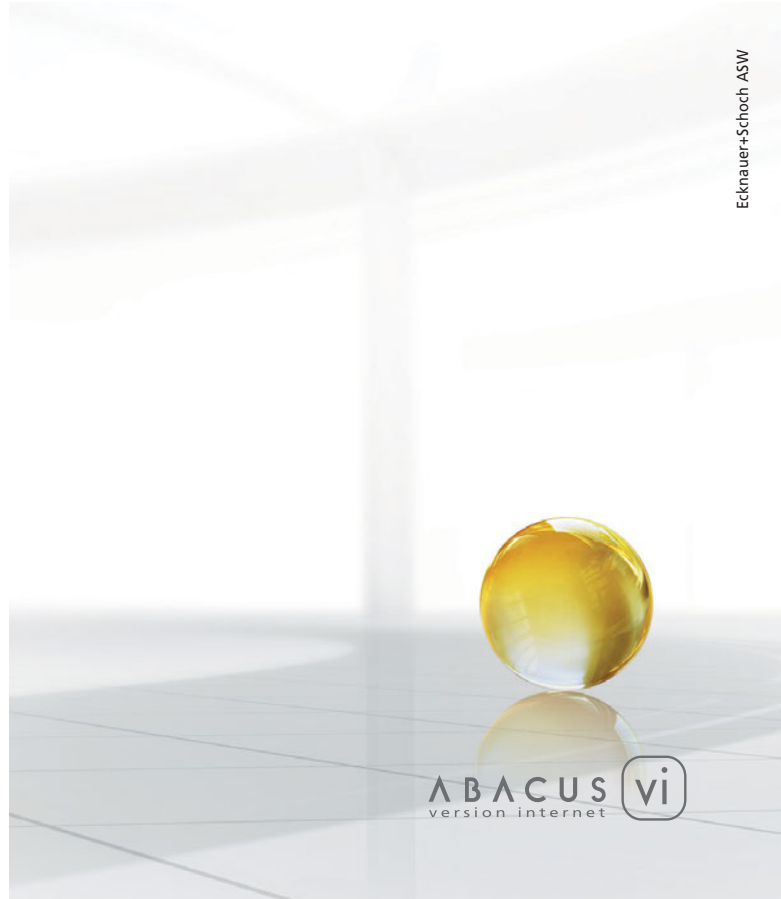
V. Empfehlungen und Interpretation

Für SAV-Mitglieder empfiehlt sich bei der grenzüberschreitenden Überweisung von Mandaten bzw. Mandanten im europäischen Raum und insbesondere der gemeinsamen Bearbeitung von Mandaten, Art. 5.7 der CCBE-Berufsregeln zu beachten.

- Beschränkt sich der Kontakt strikte darauf, einen Mandanten einem ausländischen Kollegen zu benennen bzw. ein Mandat zu vermitteln, ist keine Haftbarkeit für die Honorarforderung des ausländischen Anwalts gegeben.
- Wird ein ausländischer Kollege indessen mit der Bearbeitung einer Angelegenheit beauftragt oder dieser um Rat gefragt, haftet der auftraggebende Anwalt für dessen Honorar. Dies ist selbstverständlich. *Nicht selbstverständlich ist jedoch, dass der beauftragende Anwalt dem ausländischen Anwalt offenbar auch für jene Leistungen haftet, die der gemeinsame Mandant im Zusammenhang mit dem entsprechenden Mandat direkt beim ausländischen Anwalt in Auftrag gegeben hat.*
- Die Anwälte können zu Beginn eine anderweitige Vereinbarung treffen. (Dieser Lösung ist zweifellos den Vorzug zu geben – nur muss daran auch gedacht werden.)
- Der beauftragende Anwalt kann ferner jederzeit seine Haftbarkeit auf die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten beschränken.

VI. Fazit

Die Anzahl jener Fälle, die eine grenzüberschreitende Bearbeitung eines Falles oder Beratung eines Klienten mit sich bringen, wird weiter zunehmen. Ist der überweisende Anwalt indessen auch mit der Bearbeitung bzw. Begleitung der Angelegenheit durch den ausländischen Anwalt betraut, was wohl häufig der Fall sein dürfte, muss er sich im Klaren sein, dass er – wenn er mit dem ausländischen Anwalt nichts anderes vereinbart – riskiert, für dessen Honorarforderungen einstehen zu müssen. Eine andere Frage ist, ob diese CCBE-Regel (noch) sinnvoll ist, ob sie nicht gerade umgekehrt formuliert werden müsste. Darüber mögen die Meinungen auseinandergehen. Sinnvoll ist Art. 5.7 der CCBE-Berufsregeln auf alle Fälle insoweit, als durch diese Regel die Anwälte angehalten werden, klare Verhältnisse bezüglich der Haftung für das Anwaltshonorar zu schaffen. Dies ist in Dreiecksverhältnissen, in welchen Anwälte in zwei europäischen Ländern für einen Klienten tätig sind, gar nicht immer so einfach. Und erst recht nicht, wenn Anwaltskanzleien in mehreren Ländern für einen Klienten gemeinsam tätig sind.



Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Erfassung von Stunden, Drittleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Erfassung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragsingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software